

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand November 2018

1. Auftragserteilung

Bestellungen werden von uns grundsätzlich per Fax oder E-Mail übermittelt und sind daher auch ohne Unterschrift gültig. Gleiches gilt für Änderungen der Bestellungen. Auftragsbestätigungen des Lieferers erwarten wir innerhalb von zwei Arbeitstagen. Erfolgt keine fristgemäße und uneingeschränkte schriftliche Bestätigung, so steht es uns frei, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zu Änderungen der Spezifikation, der Zeichnungen oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Qualität, Betriebssicherheit oder Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig. Für unsere Aufträge gelten - sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, auch wenn Verkaufsbedingungen des Lieferers anders lauten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Liefer- und Leistungstermine

Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, die wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen sind. Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Vorausssehbare Lieferverzögerungen müssen uns frühzeitig gemeldet werden. Bis zur Versendung ist die gekaufte Ware kostenlos für uns zu verwahren.

1

3. Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe von 0,5% je Woche max. 5% auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung zu fordern.

4. Zahlungsbedingungen, Zahlungsfristen

Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können uns nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind. Preisermäßigungen infolge allgemein geänderter Marktpreise gelten als stillschweigend zugestanden. Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, werden Rechnungen bezogen auf das Datum des Posteingangs nach 10 Tagen mit 3% Skonto oder nach 14 Tagen mit 2% Skonto beglichen. Geht die Ware später als die Rechnung ein, richtet sich die Frist für den Skontoabzug nach dem Wareneingang. Rechnungen sind uns spätestens bis zum 4. Werktag des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats vorzulegen. Rechnungen für mehrwertsteuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen erkennen wir nur mit getrenntem Ausweis der Mehrwertsteuer und unter Angabe sämtlicher rechtlich relevanter Firmendaten des Lieferers an. Bei Warenlieferungen ist in Rechnungen die Lieferscheinnummer, das Lieferscheindatum und das Leistungsdatum auszuweisen. Zahlungen erfolgen per Überweisung.

5. Eingangsprüfung und Qualitätskontrolle

Für Stückzahlen, Maße und Gewichte einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im Übrigen nach unseren Qualitätsvorschriften. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferers die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien und vorschriftsmäßigen Lieferung dar.

6. Fracht, Verpackung, Versicherung und Gefahrenübergang

Warenlieferung des Lieferers haben gemäß INCOTERMS 2010 zu erfolgen. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist, erfolgen Lieferungen frei unseres jeweiligen Werkes einschließlich Verpackung und Fracht. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferer.

7. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme. In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferer seine Gewährleistungspflicht nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. Verborgene Fehler berechtigen uns, Ersatz für nutzlos verwendetes Material und Löhne zu verlangen. Wird das Material von uns gestellt oder von Dritten beschafft, so ist der Lieferer verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung und Fehlerfreiheit zu prüfen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere UVV, VDE, Gerätesicherheitsgesetz usw.) übernimmt der Lieferer die volle Verantwortung. Der Lieferer haftet dafür, dass bei den gelieferten Gegenständen oder bei deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2

8. Fertigungsmittel/Materialbestellungen

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die dem Lieferer von uns gestellt oder nach unseren Angaben zu unseren Lasten vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Der Lieferer haftet für Verluste oder Beschädigung. Er hat das Material für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gepfändet wird, Pfändung droht oder in sonstiger Weise der Anspruch gefährdet wird. Sofern sich bei den gestellten Fertigungsmitteln Abweichungen ergeben, z. B. zwischen Muster und Zeichnung, müssen wir vor Aufnahme der Produktion auf die Abweichungen hingewiesen werden.

9. Geheimhaltung

Der Lieferer ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit und solange diese nicht offenkundig oder allgemein bekannt sind. Mitarbeiter des Bestellers sind arbeitsrechtlich entsprechend zu verpflichten. Vom Besteller erhaltene Zeichnungen und Modelle, Schablonen und Muster sowie ähnliche

MAFA Gussvertriebs GmbH - Johann-Seb.-Bach-Str. 6 - 67549 Worms

Gegenstände, welche technische Informationen des Bestellers verkörpern, sind gegen den Zugriff Unbefugter zu schützen und dürfen Dritten ohne Zustimmung des Bestellers nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Der Lieferer darf ohne Zustimmung des Bestellers die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Der Lieferer hat Unterlieferer den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten.

10. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung oder Beeinträchtigung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus seitens des Lieferers nicht hergeleitet werden.

11. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferwerkes. Gerichtsstand ist unser allgemeiner Gerichtsstand Worms.